

3/58



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
29. Oktober 1974

Nr. 5967

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Kaselfeldstrasse" zur Genehmigung.

Bellach besitzt bereits verschiedene vom Regierungsrat genehmigte Bebauungspläne. Ueber das Gebiet "Kaselfeld" besteht ein Bebauungsplan, welcher mit RRB Nr. 5021 vom 27. Oktober 1964 rechtsgültig wurde. Der Strassen- und Baulinienplan "Kaselfeldstrasse" wurde vom 2. Dezember 1971 bis 4. Januar 1972 öffentlich aufgelegt. Es gingen total 8 Einsprachen ein. Bis auf einen konnte mit allen Einsprechern eine Einigung erzielt werden, so dass sämtliche ihre Einsprache zurückgezogen haben.

Die Akten wurden zur Genehmigung nicht früher eingereicht, weil die ausstehende Beschwerde an die Gemeindeversammlung weitergezogen wurde. Vor einer Behandlung derselben wurden noch Kompromisslösungen studiert, doch konnte sich der Einsprecher zu einem Rückzug der Einsprache nicht entschliessen. Um nun nicht länger mit der formellen Genehmigung des Planes zu warten zu müssen, wird das Grundstück des Beschwerdeführers (GB Nrn. 727 und 808) von der Genehmigung ausgenommen. Das Problem kommt später im Zuge des Bebauungsplanes "Kaselfeld" zur neuen Behandlung. Einer Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes "Kaselfeldstrasse" mit neuer Begrenzung steht daher nichts im Wege.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Ausbau der "Kaselfeldstrasse" wird beidseitig gering verbreitert und beträgt 5,85 - 6,00 m. Auf der Nordseite ist ein Trottoir von 1,50 - 2,00 m vorgesehen. Die Hausbaulinie ist auf 4 m und die Garagebaulinie auf 6 m festgesetzt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Kaselfeldstrasse" der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde Bellach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1974 mindestens 2 Pläne, wovon 1 Expl. auf Leinwand aufgezogen, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 80.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1084 ) NN

Fr. 98.--  
=====

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max G...*

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Emch & Berger, Schöngrünstr. 27, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Kaselfeldstrasse" der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.